

Höchstspannungsleitung Netzausbau und Verstärkung Berlin (Vorhaben 87), Abschnitt A (Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) bis Landesgrenze)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Der Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben 87 des Bundesbedarfsplangesetzes (Netzausbau und Verstärkung Berlin), Abschnitt A (Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) bis Landesgrenze) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Nach § 43m des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wird von einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) abgesehen.

Bei Planfeststellungsverfahren, die bis zum Ablauf des 30.06.2025 begonnen wurden, konnte der Vorhabenträger nach § 35 Absatz 6 NABEG bei der Antragstellung verlangen, das Verfahren nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Fassung zu führen. Hiervon hat der Vorhabenträger Gebrauch gemacht. Daraufhin hat die Bundesnetzagentur am 13.03.2024 in Potsdam eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt, zu der die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Umweltvereinigungen mit Schreiben vom 14.02.2024 geladen wurden.

In der Antragskonferenz wurden Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen sowie für die Planfeststellung erhebliche Fragen (z. B. die Natura-2000-Verträglichkeit oder sonstige private und öffentliche Belange) erörtert.

Gemäß § 35 Absatz 6 NABEG i. V. m. § 21 Abs. 1 NABEG a. F. hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 05.10.2026 bis einschließlich 05.11.2026. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zum Vorhaben finden Sie ab dem 05.10.2026 im Internet unter netzausbau.de/vorhaben87a.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszuliegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben87@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Trassenverlauf

Antragsgegenstand sind drei Leitungen, die sich in Ersatzneubau, Neubau und Rückbau untergliedern.

Der Ersatzneubau als 380-kV-Leitung verläuft vom Netzverknüpfungspunkt am Umspannwerk (UW) Berlin Südost nach Südwesten bis ins UW Kleinbeeren im Westen des Ortsteils Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow. Von dort verläuft die Leitung weiter nach Süden und bindet am UW Thyrow, westlich des Ortsteils Nunsdorf der Stadt Zossen auf dem Gebiet der angrenzenden Gemeinde Trebbin, ein.

Bei der Rückbauleitung handelt es sich um die bestehende 220-kV-Leitung ab dem UW Berlin Südost, welche Blankenfelde-Mahlow quert, zwischen Blankenfelde und Diedersdorf nach Süden verläuft und am UW Thyrow endet.

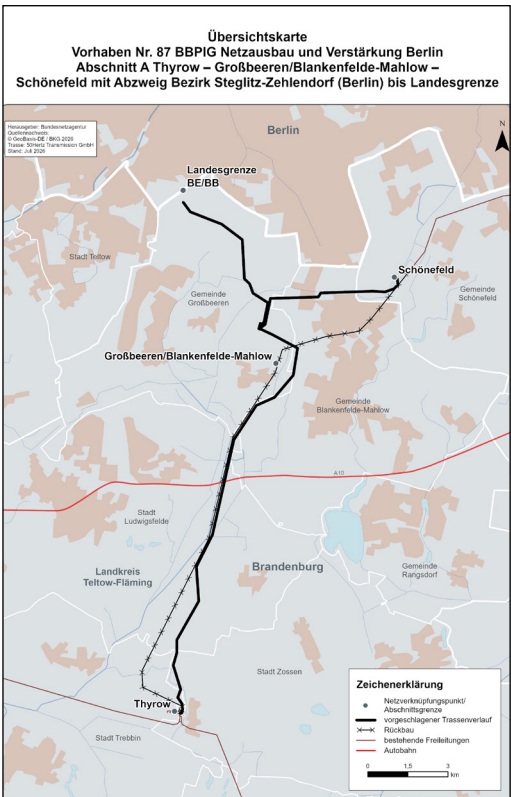
Die Neubauleitung soll als 380-kV-Leitung ab dem UW Kleinbeeren in nordwestliche Richtung verlaufen und im Ortsteil Heinersdorf der Gemeinde Großbeeren enden. Dort wird eine Kabelübergabestation errichtet werden, welche jedoch nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist.

Von dem Vorhaben berührte kommunale Gebietskörperschaften sind:

- die Landkreise Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming,
- die kreisfreie Stadt Berlin mit den Bezirken Neukölln und Steglitz-Zehlendorf,
- die Städte Ludwigsfelde, Trebbin und Zossen,
- die Gemeinden Schönefeld, Blankenfelde-Mahlow und Großbeeren

sowie im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen:

- die Landkreise Oder-Spree und Potsdam-Mittelmark,
- die Städte Beeskow und Storkow (Mark),
- das Amt Schlaubetal (Gemeinde Ragow-Merz) und
- die Gemeinden Rietz-Neuendorf und Stahnsdorf



Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 05.10.2026 bis zum 07.12.2026 äußern.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 102b des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG a. F. alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter netzausbau.de/vorhaben87a)
- per E-Mail an vorhaben87@bnetza.de
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 807, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 87, Abschnitt A).

Weitere Details hierzu finden Sie unter netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Stellungnahme im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Werden Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine vertretende Person benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der vertretenden Person, sofern diese nicht von den Unterzeichnenden als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die vertretende Person kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Einwendung geheimhaltungsbedürftige Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Einwendung auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Soweit keine Erörterung nach § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, entscheidet die Bundesnetzagentur auf Basis des durchgeführten Anhörungsverfahrens. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest.

Der Präsident